

falls den Dritten auf Zahlung zu verklagen. Gewisse Forderungen des Schuldners dürfen jedoch mit Rücksicht auf dessen Fortkommen nicht gepfändet werden; so z. B. der noch nicht verdiente oder noch nicht fällige Arbeits- und Dienstlohn, sowie die Gehälter und Pensionen von Beamten und ihrer Hinterbliebenen. Uebersteigen jedoch diese Gehaltsbezüge usw. jährlich den Betrag von 1500 M., so ist der dritte Teil des Mehrbetrages der Pfändung unterworfen.

- 650 3. Der Gläubiger kann endlich auch die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen des Schuldners betreiben, und zwar, ohne daß er vorher die Vollstreckung in Fahrnisse versucht haben müßte. Zu diesem Zweck kann er zunächst, falls er die Vollstreckung noch nicht gleich durchführen will, zur Sicherung seiner Forderung eine sog. *Zwangshypothek* auf Grundstücke des Schuldners in das Grundbuch eintragen lassen; jedoch ist eine solche Eintragung nur gestattet, wenn die Forderung ohne Zinsen und Kosten mehr als 300 M. beträgt; auch findet auf Grund eines Vollstreckungsbefehls (s. Nr. 635) eine solche Eintragung nicht statt. Der Gläubiger kann aber auch sofort die Zwangsversteigerung von Grundstücken des Schuldners betreiben. Dieses Verfahren ist in einem besonderen Reichsgesetz, dem Zwangsversteigerungsgesetz, geregelt. Die Zwangsversteigerung wird auf Antrag des Gläubigers vom Amtsgericht angeordnet. Ihre Durchführung liegt in Preußen dem Amtsgericht ob. Im Versteigerungstermin wird ein Zuschlag nur erteilt, wenn mindestens soviel geboten wird, daß daraus alle Gläubiger Befriedigung erhalten, deren Ansprüche (auf Grund von Hypothekeneinträgen usw.) dem Anspruch des die Zwangsvollstreckung betreibenden Gläubigers vorgehen, und daß ferner die Kosten des Verfahrens gedeckt werden (sog. „geringstes Gebot“). Die dritte hierher gehörige Form ist die Zwangsverwaltung, die die Nutzungen des Grundstücks für den Gläubiger verwertet.

- 651 b. Lautet das zu vollstreckende Urteil usw. auf Herausgabe einer beweglichen Sache oder auf Räumung eines Grundstücks oder einer Wohnung, so findet die Zwangsvollstreckung einfach in der Weise statt, daß durch den Gerichtsvollzieher die Sache dem Schuldner weggenommen oder das Grundstück bezw. die Wohnung geräumt wird.

- 652 c. Ist endlich der Schuldner zur Vornahme oder zur Unterlassung einer bestimmten Handlung (z. B. zur Niederlegung eines Bauwerks oder zur Unterlassung der Be-